



Presseinformation

zur 11. Sitzung des Kreistages/Haushaltssitzung
am 08.02.2017

TOP 6

Nichtkündigung und Verlängerung der Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

Sachverhalt:

Der damalige Zweckverband Abfallentsorgung Rangau (ZAR), in dem auch der Landkreis Fürth Mitglied war, hatte im Jahre 1999 mit der Stadt Nürnberg eine Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft und hier insbesondere über die Verbrennung des im Verbandsgebiet anfallenden Rest- und Sperrmülls abgeschlossen. Die Vereinbarung war notwendig geworden, da die vom ZAR in Auftrag gegebene Schwelbrennanlage nicht in Betrieb ging. Die Zweckvereinbarung wurde mit Wirkung zum 01.03.1999 auf die Dauer von 20 Jahren geschlossen. Sie verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird. Gleichzeitig haben die Verbandsmitglieder eine ergänzende Vereinbarung mit dem Inhalt geschlossen, dass für den Fall der Auflösung des ZAR und für den Fall des Austritts des Landkreises Fürth aus dem ZAR der Landkreis Fürth in die vorstehend genannte Zweckvereinbarung eintritt.

Nach Auflösung des ZAR im Jahre 2000 kam die ergänzende Vereinbarung zum Tragen.

Aktuell läuft die Zweckvereinbarung noch bis zum 28.02.2019. Eine Kündigungsmöglichkeit bestünde somit bis zum 28.02.2017.

Der Landkreis Fürth ist gesetzlich als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (ÖRE) zur ordnungsgemäßen Beseitigung des im Kreisgebiet anfallenden Rest- und Sperrmülls verpflichtet. Mangels eigener Beseitigungsanlagen hat er durch die Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg langjährige Entsorgungssicherheit. Bei einer Kündigung der Zweckvereinbarung müsste mittels einer EU-weiten Ausschreibung eine anderweitige Entsorgungsmöglichkeit gesucht werden. Dies könnte nicht nur wesentlich höhere Entsorgungskosten nach sich ziehen, sondern es wäre auch ökologisch äußerst zweifelhaft, den anfallenden Abfall über weite Strecken zu einer Entsorgungsanlage zu transportieren, wenn eine entsprechende Anlage nur wenige Kilometer entfernt zur Verfügung steht.

Auch ist in der Zweckvereinbarung geregelt, dass schadstoffhaltige Abfälle aus dem Landkreis, die nicht thermisch behandelt werden können, auf der Deponie Süd der Stadt Nürnberg abgelagert werden dürfen.

Um dem Landkreis weiterhin eine langjährige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten, wurden Gespräche mit der Stadt Nürnberg über eine mögliche Verlängerung der Zweckvereinbarung geführt. Seitens der Stadt Nürnberg wurde das Ansinnen des Landkreises sehr positiv aufgenommen.

Derzeit bestehen seitens der Stadt Nürnberg entsprechende Zweckvereinbarungen noch mit den Städten Fürth und Schwabach und dem Landkreis Nürnberger Land. Da auch diese Kommunen weiterhin an einer Zusammenarbeit mit der Stadt Nürnberg festhalten wollen, fand am 30.11.2016 ein Sondierungsgespräch mit der Stadt Nürnberg statt. Alle Beteiligten waren sich einig, dass die Zweckvereinbarung langfristig verlängert werden sollte und so auch den Zusammenhalt der Metropolregion zu stärken. Die Stadt Nürnberg teilte mit, dass in Abstimmung mit der Regierung von Mittelfranken als Genehmigungsbehörde für die Zweckvereinbarung die ursprüngliche Fassung nicht angetastet werden soll. Vielmehr soll über eine weitere Zweckvereinbarung die Laufzeit der noch geltenden Zweckvereinbarung geändert (verlängert) werden. Nur so ist sichergestellt, dass die **hoheitliche Zusammenarbeit** – die Voraussetzung für eine solche Zweckvereinbarung ist – bestehen bleibt. Die Stadt Nürnberg übernimmt hier die gesetzliche Verpflichtung der beteiligten ÖRE zur ordnungsgemäßen Müllbeseitigung.

Seitens der Stadt Nürnberg wurde ein Entwurf über eine Zweckvereinbarung über diese Verlängerung übergeben. Dieser sieht eine Verlängerung bis zum 31.12.2037 vor. Die Vertreter der beteiligten Kommunen haben zu dieser Verlängerungsdauer unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die jeweiligen Gremien Zustimmung signalisiert.

Aus Sicht der Verwaltung sollte die bestehende Zweckvereinbarung nicht gekündigt und einer Verlängerung bis zum 31.12.2037 zugestimmt werden. Der Landkreis hat dann noch über Jahrzehnte hinaus Entsorgungssicherheit für die in seinem Gebiet anfallenden Abfälle zur Beseitigung.

Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 16.01.2017 mit der Angelegenheit befasst und empfiehlt dem Kreistag, die Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft vom 12.10.1999/18.10.1999 nicht zu kündigen und einer Verlängerung bis zum 31.12.2037 zuzustimmen, sowie die Verwaltung zu beauftragen, die erforderlichen Verhandlungen mit der Stadt Nürnberg zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Verlängerung der bestehenden Zweckvereinbarung zu führen und zum Abschluss zu bringen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Zweckvereinbarung mit der Stadt Nürnberg über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft vom 12.10.1999/18.10.1999 wird nicht gekündigt und einer Verlängerung bis zum 31.12.2037 zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Verhandlungen mit der Stadt Nürnberg zum Abschluss einer Zweckvereinbarung zur Verlängerung der bestehenden Zweckvereinbarung zu führen und zum Abschluss zu bringen.